

I. In Ausfertigung



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Regensburg
- Tiefbauamt -
z. Hd. des Amtsleiters
D.-Martin-Luther-Str. 1
93047 Regensburg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Internet
Bus / Haltestelle
Öffnungszeiten

Frau Auburger
Bruderwöhrdstr. 15 b
2.023
(0941) 507-93111
(0941) 507-4319
auburger.magdalena@regensburg.de
www.regensburg.de
Weißenburgstraße
Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17.07.2023

Az., bitte bei Antwort angeben
31.1 Au geh. Erl. PLK

Regensburg,
11.10.2024

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Teilen des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 277 (ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne) in das Grundwasser

Ort: Flur Nrn. 2359 und 2359/16 Gemarkung Regensburg, ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne, Bebauungsplan Nr. 277

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Tiefbauamt der Stadt Regensburg (= Antragstellerin), D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Teilen

des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 277 (ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne) auf den Grundstücken mit den Flur Nrn. 2359 und 2359/16 Gemarkung Regensburg, erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlagen

Die Planung sieht vor, das von den Dach-, Grundstücks- und öffentlichen Verkehrsflächen des Planungsgebietes „Ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne“ (Bebauungsplan Nr. 277) im Südosten Regensburgs anfallende Niederschlagswasser über Muldenversickerung in das Grundwasser einzuleiten.

1.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Das auf den o. g. Flächen anfallende Niederschlagswasser darf über Mulden in das Grundwasser eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf nicht schädlich für das Grundwasser verunreinigt sein. Die gesamte versiegelte Fläche beträgt 3,2 ha.

1.3 Antragsunterlagen

Der erlaubten Gewässerbenutzung liegt die Planung des Planungsbüros S² Beratende Ingenieure, Sarching 1, 93092 Barbing zugrunde.

Die Planung umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsschreiben vom 17.07.2023
- Verzeichnis der Unterlagen
- Erläuterungsbericht vom 05.06.2023
- Niederschlagshöhen nach KOSTRA
- Flächenermittlung
- Bemessung der Versickerungsmulden
- Qualitative Bewertung
- Grundwasserkörpersteckbrief vom 22.12.2021
- Lageplan Fußgängerzone, M 1: 750 vom 20.08.2021
- Übersichtslageplan, M 1: 10.000 vom 10.05.2023
- Lageplan Entwässerungsanlage, M 1: 1.000 vom 23.05.2023
- Lageplan Einzugsgebiete, M 1: 1.000 vom 23.05.2023
- Schnitte Sickermulden, M 1: 100 vom 23.05.2023
- Baugrundgutachten (nur auf Daten-CD)

- Daten-CD
- Plan Beispielbepflanzungen, M 1: 500 vom 16.11.2021
- Schnitte Sickermulden mit Bepflanzungen vom 16.11.2021
- Skizzenhafte Perspektive Bepflanzungen vom 16.11.2021

Die für die wasserwirtschaftliche Beurteilung maßgeblichen Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 27.09.2024 und mit dem Bescheidsvermerk des Umweltamtes der Stadt Regensburg vom 11.10.2024 versehen.

Sie sind Bestandteil der Erlaubnis.

2. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am **31.10.2044**.

3. Auflagen

3.1 Bauausführung

3.1.1 Die Antragstellerin hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.1.2 Die Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung sind bei Inbetriebnahme einzuhalten und die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind spätestens bis zur Inbetriebnahme betriebsfertig zu stellen.

3.1.3 Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 3,2 ha eingeleitet. Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen nach Arbeitsblatt DWA-A 138:

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss Q_s im Bemessungsfall (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	undurchlässige Fläche A_u (m ²)	Versickerungsfläche A_s (m ²)
Mulde 1	5,5	326,0	0,5	10680	1100

Mulde 2	3,35	203,0	0,2	6610	670
Mulde 3	2	115,0		3794	400
Mulde 4	0,9	55,0		1780	180
Mulde 5	0,5	30,0		975	100
Mulde 6	0,8	47,0		1550	160
Mulde 7	0,65	36,0		1198	130
Mulde 8	0,85	50,0		1640	170
Mulde 9	0,09	5,0		165	17
Mulde 10	0,22	7,0		190	43
Mulde 11	0,22	7,5		202	44
Mulde 12	0,25	12,0		309	50
Mulde 13	0,22	8,0		212	45
Mulde 14	0,25	7,7		209	50
Mulde 15	1,75	69,0		1834	350
Mulde 16	0,29	7,7		210	57
Mulde 17	0,23	2,6		154	46
Mulde 18	0,22	9,6		251	44
Mulde 19	0,28	10,4		279	56

Der für die Versickerung maßgebende kf-Wert des unterlagernden Bodens beträgt 1×10^{-5} m/s.

3.1.4 Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen nach Merkblatt DWA-M 153:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung D	Mindestens erforderlicher Aufbau des bewachsenen Oberbodens	Gewässerpunkte
Mulde 1	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 2	D2b (0,35)	20 cm	8 (G13)
Mulde 3	D3b (0,60)	10 cm	8 (G13)
Mulde 4	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 5	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 6	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 7	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 8	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 9	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 10	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)
Mulde 11	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)
Mulde 12	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 13	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)
Mulde 14	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)
Mulde 15	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 16	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)

Mulde 17	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)
Mulde 18	D3b (0,60)	10 cm	10 (G12)
Mulde 19	D3a (0,45)	10 cm	10 (G12)

- 3.1.5 Bei Bodenaustausch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht im hydraulischen Wirkungsbereich der Versickerungsanlagen und im Grundwasserschwankungsbereich darf ausschließlich geeignetes, natürliches, rein mineralisches und unbelastetes Bodenmaterial und/oder Baggergut verwendet werden (entsprechend BM-0 und BG-0, Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)). Im hydraulischen Wirkungsbereich sind ergänzend die kf-Werte von maximal 1×10^{-5} m/s bis 1×10^{-3} m/s einzuhalten.
- 3.1.6 Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht der Versickerungsanlagen ist Bodenmaterial und/oder Baggergut zulässig, welches die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält oder der Klassifizierung BM-0 und BG-0 der Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV entspricht.
- 3.1.7 Anthropogene oder standortfremd geogen erhöhte Hintergrundgehalte des Verfüllmaterials sind nicht zulässig. Auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung dürfen keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.
- 3.1.8 Die Erdarbeiten im hydraulischen Wirkungsbereich der Versickerungsanlagen sowie im Grundwasserschwankungsbereich sind unter Darlegung des verwendeten Materials zu dokumentieren (Herkunftsnachweis der verwendeten Materialien, Gütezertifikat bzw. Analytik).
- 3.1.9 Der natürliche Oberboden muss zusätzlich folgende Werte aufweisen:
- pH-Wert 6-8,
 - Humusgehalt 1 % bis 3 % und
 - Tongehalt unter 10 %
- 3.1.10 Die Oberbodenmächtigkeit in den Versickerungsmulden muss mindestens 10 cm bzw. 20 cm und im Falle der Tiefbeete 30 cm betragen und ist den Fein- bis Mittelsanden zuzuordnen.

- 3.1.11 Beim Bau der Versickerungsanlagen ist zur Überprüfung des Untergrundes auf mögliche Bodenkontaminationen bzw. Auffüllungen eine altlastenfachgutachterliche Baubegleitung erforderlich.
- 3.1.12 Es muss durch ein Fachgutachten belegt werden, dass sich im hydraulischen Wirkungsbereich (Sickerkegel) der Versickerungsanlagen keine Bodenbelastungen mehr befinden.
- 3.1.13 Das Aushubmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zuzuführen.
- 3.1.14 Für alle weiteren Auffüllungen sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Anforderungen, insbesondere der BBodSchV und der ErsatzbaustoffV, zu beachten und einzuhalten.
- 3.1.15 Durch das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund dürfen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers entstehen.
- 3.1.16 Während der gesamten Bauausführung ist den erforderlichen Schutzmaßnahmen, zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und der Betriebssicherheit der Anlage, höchste Beachtung zu schenken. Der Untergrund im Versickerungsbereich darf nicht verdichtet werden oder durch Baustellenabflüsse kolmatieren.
- 3.1.17 Die Infiltrationsfläche der Mulden ist vor Inbetriebnahme erosionssicher zu begrünen. Die Begrünung erfolgt i. d. R. durch Rasenansaat aber auch durch sofort wirkende Maßnahmen wie Muldenbegrünungsmatten oder das Aufbringen von Fertigrasen (Rollrasen).
- 3.1.18 Bei der Pflanzung von Bäumen ist mindestens ein Abstand von den Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht oder eine technische Barriere zu erzeugen, die eine Durchwurzelung des hydraulischen Wirkungsbereichs der Versickerungsanlagen verhindert.
- 3.1.19 Für die Begrünung der Tiefbeete dürfen ausschließlich flachwurzelnde Pflanzen verwendet werden. Bäume sind nicht zulässig. Die Mächtigkeit des Oberbodens wird im Falle der Tiefbeete auf Grund der abweichenden Begrünung auf 30 cm festgesetzt.

3.1.20 Auflagen für den Fall der geplanten Errichtung von Erdwärmesonden:

3.1.20.1.1 Der Einbau der Erdwärmesonden darf nicht zu Wasserwegsamkeiten und Schädigung des Oberbodens führen.

3.1.20.1.2 Bei Einbau der Erdwärmesonden muss eine Verdichtung des Untergrundes der Versickerungsflächen vermieden werden.

3.1.20.1.3 Bei Einbau der Erdwärmesonden ist darauf zu achten, dass sich diese nicht im hydraulischen Wirkungsbereich der Versickerungsanlagen befinden.

3.2 Naturschutzfachliche Auflagen

3.2.1 Die Versickerungsmulden sind so zu situieren und ggf. zu verschieben, dass sie außerhalb der bereits festgelegten Schutzbereiche für die zu erhaltenden Bäume zu liegen kommen. Die Schutzbereiche sind im Gelände eindeutig (Grenze der Abgrabungen) festgelegt.

3.2.2 Ist ein Eingreifen in den festgesetzten Schutzbereich der Bäume zwingend notwendig, ist vorher das Umweltamt der Stadt Regensburg zu informieren.

3.2.3 Es ist eine Umweltbauleitung (UBB) einzusetzen, die vor Beginn die vorhandenen Schutzmaßnahmen kontrolliert und ggf. geeignete Maßnahmen (RAS LP4 und DIN 18920) zum Schutz der zu erhaltenden Bäume anweist. Die UBB kontrolliert vor Ort die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und weist die Baufirmen in die erforderlichen Maßnahmen ein.

3.2.4 Die UBB ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg mit beigefügtem Formblatt vor Baubeginn schriftlich namentlich bekannt zu geben.

3.3 Betrieb und Unterhaltung

3.3.1 Beim Betrieb und Unterhalt der Niederschlagswasserversickerung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. WHG und BayWG) sowie die anerkannten Regeln der Baukunst (u. a. DWA-Regelwerke) zu beachten.

- 3.3.2 Die Betreiberin ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Anlagen verantwortlich.
- 3.3.3 Die Versickerung des Niederschlagswassers muss generell so erfolgen, dass Schäden für Dritte ausgeschlossen sind.
- 3.3.4 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten, sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 3.3.5 Laub und andere Störstoffe sind im Herbst und bei Bedarf aus den Sickerflächen zu entfernen.
- 3.3.6 Die Sickerflächen sind in Abhängigkeit von Nutzung und Bewuchs, jedoch mindestens halbjährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus den Sickerflächen zu entfernen.
- 3.3.7 Eine Versiegelung und Verdichtung der Sickerflächen ist nicht zulässig.

3.4 Bauabnahme

- 3.4.1 Vor Inbetriebnahme der Niederschlagswasserversickerung ist gemäß Art. 61 BayWG dem Umweltamt der Stadt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
- 3.4.2 Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.
- 3.4.3 Nach Inbetriebnahme der Niederschlagswasserversickerung sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg jeweils eine Fertigung der ggf. aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.
Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.5 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.7 Dienst- und Betriebsanweisungen

3.7.1 Die Betreiberin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Umweltamt der Stadt Regensburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

3.7.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.7.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

3.8 Umgang mit anderen Abwässern und wassergefährdenden Stoffen

- 3.8.1 Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer und selbstverständlich auch keine anderen wassergefährdenden Stoffe in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 3.8.2 Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Reparaturen bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie das Lagern, der Umgang und das Umfüllen wassergefährdender Stoffe mit mehr als Kleingebinden (20 l) sind im Einzugsgebiet der Versickerungsanlagen nicht statthaft und auf geeignete Weise zu unterbinden.
- 3.8.3 Sollte auf dem Gelände mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, sind ggf. gesonderte Vorreinigungsmaßnahmen auf dem Grundstück zu treffen, bevor eine Einleitung in das Grundwasser erfolgt. Das Umweltamt der Stadt Regensburg ist vorab zu informieren. Ggf. ist eine wasserrechtliche Anpassung erforderlich.
- 3.8.4 Der Einsatz von Streusalzen oder bevorzugt Sole hat ausschließlich bedarfsgerecht zu erfolgen.
- 3.8.5 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Entwässerung ist das Umweltamt der Stadt Regensburg oder die Polizei zu benachrichtigen. Die Versickerung dieser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.9 Anzeigepflichten

- 3.9.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.9.2 Baubeginn- und vollendung sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.10 Betretungsrecht

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden sind jederzeit die Besichtigung und die Prüfung der Anlage zu gestatten.

3.11 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen übertragen werden und das Umweltamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Die Übertragung ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.12 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im Interesse des Gemeinwohls als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

4. **Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) in ein Gewässer ist grundsätzlich gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) eine Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Bei Beachtung aller Anforderungen dieses Bescheides bleibt die Niederschlagswassereinleitung von Teilen des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 277 (ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne) in das Grundwasser abgabefrei. Eine konkrete Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt jeweils jährlich in einem gesonderten Bescheid.

5. **Kostenentscheidung**

5.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 5.2 Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Auslagen für den amtlichen Sachverständigen betragen **858,00 €**.

B.
Gründe:

I.

Ablauf des wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens

1. Antrag

Mit Schreiben vom 17.07.2023 (eingegangen am 18.07.2023) beantragte das Tiefbauamt der Stadt Regensburg (= Antragstellerin), D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, beim Umweltamt der Stadt Regensburg die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser von Teilen des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 277 (ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne) auf den Grundstücken mit den Flur Nrn. 2359 und 2359/16 Gemarkung Regensburg. Die genaue Lage ergibt sich aus den Antragsunterlagen.

2. Bekanntmachungen, Auslegungen

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 2 des 80. Jahrganges am 08.01.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 09.01.2024 bis 08.02.2024 bei der Stadt Regensburg Umweltamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

3. Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben waren bis spätestens 22.02.2024 zu erheben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

4. Äußerungen beteiligter Behörden und Fachstellen

Das Umweltamt der Stadt Regensburg gab den zuständigen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im wasserrechtlichen Verfahren wurden im Einzelnen beteiligt:

- Stadt Regensburg, Bauordnungsamt
- Stadt Regensburg, Umweltamt, Sachgebiet Altlasten- und Gewässerschutz
- Stadt Regensburg, Umweltamt, Sachgebiet Natur- und Artenschutz
- Stadt Regensburg, Tiefbauamt, Abteilung Straßenbau
- Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt
- Stadt Regensburg, Liegenschaftsamt
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Bauordnungsamt gab aufgrund fehlender Betroffenheit keine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Mit Stellungnahme der Fachkraft für Altlasten beim Umweltamt der Stadt Regensburg vom 10.01.2024 wurden bodenschutzfachliche Auflagen mitgeteilt. Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis.

Mit Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg vom 10.01.2024 wurden zu fordernde Auflagen mitgeteilt.

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg - Abteilung Straßenbau - teilte in seiner Stellungnahme vom 23.01.2024 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Regensburg teilte in seiner Stellungnahme vom 29.01.2024 mit, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg als Grundstückseigentümerin teilte in seiner Stellungnahme vom 07.02.2024 mit, dass keine liegenschaftsamtlichen Belange betroffen sind und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg gab mit Schreiben vom 27.09.2024 seine gutachtliche Stellungnahme ab und teilte die zu fordernden Auflagen und Hinweise mit.

Die vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen wurden im Bescheid berücksichtigt.

5. Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist sind weder Einwendungen von beteiligten Fachstellen oder betroffenen Dritten erhoben, noch Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben worden.

Dem Antrag konnte im Einvernehmen mit allen beteiligten Fachstellen in vollem Umfang entsprochen werden.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 erklärte das Sachgebiet Altlasten- und Gewässerschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg sein Einverständnis zum Verzicht auf einen Erörterungstermin.

Mit E-Mail vom 30.08.2024 erklärte das Sachgebiet Natur- und Artenschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg sein Einverständnis zum Verzicht auf einen Erörterungstermin.

Mit E-Mail vom 02.09.2024 erklärten die Abteilungen Straßenbau und Stadtentwässerung beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg ihr Einverständnis zum Verzicht auf einen Erörterungstermin.

Mit E-Mail vom 02.09.2024 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Einverständnis zum Verzicht auf einen Erörterungstermin.

Mit Schreiben vom 05.09.2024 erklärte das Stadtplanungsamt der Stadt Regensburg ihr Einverständnis zum Verzicht auf einen Erörterungstermin.

In der Folge konnte auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, da alle der o. g. beteiligten Fachstellen ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Regensburg - Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde - ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

2. Verfahren

Für die Durchführung des wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnisverfahrens gelten gemäß § 15 Abs. 2 WHG die Vorgaben der § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 - 5 WHG sowie der Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die Möglichkeit Einwendungen vorzubringen wurde im Rahmen der Durchführung des förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 73 BayVwVfG sichergestellt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich und die vollständig eingereichten Pläne wurden für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt.

Erörterungstermin

Auf den Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG konnte gem. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BayVwVfG verzichtet werden, da dem Antrag im Einvernehmen mit allen beteiligten Fachstellen in vollem Umfang entsprochen wurde (Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG) und alle Beteiligten auf den Erörterungstermin gemäß Art 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet haben (s. Gründe I. Nr. 5, Seite 14 des Bescheides).

Das Vorhaben führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter, welche nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen ausgeglichen oder vermieden werden können (§ 14 Abs. 3 WHG). Es gab keine Einwände gegen das Vorhaben. Um vermehrten Verwaltungsaufwand zu reduzieren konnte nach pflichtgemäßer Ausübung des der unteren Wasserrechtsbehörde – Umweltamt der Stadt Regensburg – eingeräumten Ermessens auf den Erörterungstermin verzichtet werden.

3. Gestattungspflicht

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hier in das Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Einleiten von Stoffen in das Grundwasser) dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

4. Gestattungsfähigkeit

Eine Bewilligung kann gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden, da eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegt. Es kommt daher nur die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betracht. Die Vorhabensträgerin hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser. Die Abwasserentsorgung ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 Abs. 1 BayWG eine Pflichtaufgabe der Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis. Die erlaubnispflichtige Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus Teilen des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 277 (ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne) liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Für eine derartige Gewässerbenutzung kann somit eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt werden.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis ist § 12 WHG.

Demnach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Schädliche Gewässerveränderungen im vorgenannten Sinne sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, welche sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund

dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG).

4.1 Versagungstatbestände nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in das Grundwasser die Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden. Die hier festgeschriebenen Verschlechterungsverbote müssen eingehalten werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Ferner werden die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik i. S. d. § 60 Abs. 1 WHG eingehalten.

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben, hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die Bewertung sind insbesondere das DWA-Merkblatt M 153 sowie die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138.

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat Folgendes ergeben:

4.1.1 Einleiten von Niederschlagswasser

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten

verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.1.2 Qualitative Prüfung der Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Die Bewertungen nach DWA Merkblatt M-153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ für die Einleitung in das Grundwasser wurde für die Muldenversickerung vorgelegt.

Die an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen sind Grünflächen der Kategorie F1, Dachflächen der Kategorie F2, Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigte Bereiche der Kategorie F3 sowie Straßenflächen der Kategorie F4. Im Einzugsgebiet der Abwasseranlagen befinden sich keine Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei. Die Luftbelastung wird im gesamten Bereich mit L1 beschrieben.

Durch die oberflächliche Versickerung über mindestens 10 cm bzw. 20 cm und im Falle der Mulden 9 - 19 (Tiefbeete) 30 cm bewachsenen Oberboden im Flächenverhältnis $A_u:A_s$ von $> 5:1$ bis $< 15:1$ bzw. $< 5:1$ kann von einer ausreichenden Vorreinigung ausgegangen werden, um die qualitativen Anforderungen an das Gewässer zu erfüllen. Im Baugrundgutachten wurde der mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW) mit einem Sicherheitszuschlag von 0,5 m für die einzelnen Mulden festgelegt. Der erforderliche Abstand zum MHGW von 1,0 m wird bei der Mulde 2 geringfügig unterschritten. Der Abstand beträgt mindestens 0,85 m. Die Unterschreitung des erforderlichen Abstands zum MHGW bei Mulde 3 ist mit einem Abstand von 0,5 m größer. Für diese zwei Mulden wurde zur Berücksichtigung der verringerten Reinigungsleistung des unterlagernden Bodens die Gewässerpunktzahl von 10 auf 8 Punkte gesenkt. Dies entspricht einer Versickerung im Karst, bei der von einer ähnlich geringfügigen Reinigungsleistung des unterlagernden Bodens auszugehen ist. Die verringerte Reinigungsleistung aufgrund der geringfügigen Überdeckung des Grundwasserleiters wird so durch erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Vorreinigung

berücksichtigt. Hierdurch wird dem erhöhten Schutzbedürfnis des Gewässers Rechnung getragen.

Für das Energiekonzept werden, im Bereich der Versickerungsmulden 1 - 3, Erdwärmesonden errichtet. Diese befinden sich in einer Einbautiefe von 1,5 m - 2 m unter der Muldensohle. Liegen Rohrsysteme innerhalb des hydraulischen Wirkbereiches der Versickerungsanlagen führt dies dazu, dass das Niederschlagswasser an den Rohren/Leitungen abläuft (Piping Effekt) und nicht langsam über den Oberboden versickert. Somit würde die Vorreinigung nicht wie vorgesehen erfolgen. Der Flurabstand von 1 m zum MHGW darf durch die Errichtung der Erdwärmesonden nicht gestört werden. Aus den aufgeführten Gründen werden die Sonden unter dem ermittelten MHGW eingebaut.

Aufgrund des bestehenden Altlastenverdachts in diesem Bereich, ist ein Bodenaustausch vorgesehen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers ist im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand ist daher nicht zu erwarten. Der derzeitige nicht gute chemische Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren (Nitrat, PSM) festgelegt.

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch eine Verschlechterung nach § 47 Abs. 1 WHG zu erwarten.

Die qualitativen Anforderungen werden eingehalten.

4.1.3 Quantitative Prüfung der Versickerungsanlage nach DWA-A 138

Die Grundlagen für die Bemessung und die Berechnung wurden durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlichem Sachverständigen auf Plausibilität geprüft.

Die Einleitung erfolgt über 19 hydraulisch voneinander unabhängige Mulden. Die Dimensionierung erfolgt auf der Grundlage des DWA-A 138. Die Versickerungsmulden 1 - 9 wurden für ein zweijährliches Regenereignis dimensioniert. Für den Fall einer Überschreitung der Bemessungshäufigkeit werden die Mulden so ausgebildet, dass das überstaute Niederschlagswasser in den Tiefpunkt im Zentrum des Quartierparks abfließen kann. Die Mulden 10 - 19 wurden mit einem Regenereignis der Jährlichkeit von fünf bemessen. Die Dimensionierung erscheint schlüssig.

Der maßgebliche kf-Wert beträgt laut der Antragsunterlagen 1×10^{-5} m/s. Den für die Versickerung maßgeblichen Bodenhorizont stellt dabei der Oberboden dar.

Gemäß den Antragsunterlagen ist ein Bodenaustausch bis zur sickerfähigen Schicht vorgesehen. Das eingebrachte Material muss hinsichtlich der Sickerleistung im kf-Wertebereich von 1×10^{-5} bis 1×10^{-3} m/s liegen.

Dieser Wert muss im gesamten hydraulischen Wirkungsbereich der Versickerungsanlage eingehalten werden. Die quantitativen Anforderungen sind erfüllt.

4.1.4 Sonstige wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist nicht anzunehmen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf eine gehobene Erlaubnis, wenn zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Vorliegend wurden keine Einwendungen Dritter erhoben. Zudem sind keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter erkennbar.

Gemäß § 14 Abs. 4 WHG gelten § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass durch die Gewässerbenutzung

- der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert,
- die bisherige Benutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird,

- seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder
- die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Derartige Beeinträchtigungen geschützter Interessen sind vorliegend nicht erkennbar.

Es bestehen somit insgesamt keine wasserrechtlichen Versagungsgründe.

4.2 Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG, andere Anforderungen nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften

4.2.1 Belange des Naturschutzes

Die Fachkraft für Naturschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg, untere Naturschutzbehörde, erklärte in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2024, dass das Vorhaben nach vorliegender Planzeichnung (Lageplan Entwässerungsanlagen vom 07.07.2023) in den Kronen- bzw. Wurzelbereich von geschützten Bäumen eingreift.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen unter Beachtung der geforderten Auflagen (Nr. 3.2.1 bis 3.2.4) keine Einwände gegen das Vorhaben.

4.2.2 Belange des Altlasten- und Bodenschutzes

Das Sachgebiet Altlasten- und Gewässerschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg teilte in seiner Stellungnahme vom 09.01.2024 mit, dass sich die betroffenen Grundstücke innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes, welches im Altlastenkataster eingetragen ist, befinden. Es handelt sich um heterogene Auffüllungen und natürliche Böden, die durch eine Wechsellagerung von gemischt- bis grobkörnigen Böden/Auffüllungen und feinkörnigen bzw. bindigen Böden (Tone) charakterisiert sind. Folglich sind im Planbereich schadstoffbelastete Bodenschichten zu erwarten, welche nicht durchsickert werden dürfen.

Im Planbereich sind zudem Tonlinsen größerer Mächtigkeit zu erwarten, die eine wirkungsvolle Sickerfähigkeit einschränken. Insbesondere im südöstlichen Bereich des Quartiersparks sind versickerungstechnisch problematische Bereiche zu erwarten. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen unter Einhaltung der geforderten Auflagen keine Einwände gegen das Vorhaben.

4.2.3 Sonstige öffentliche Belange

Das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg stimmte in seiner Funktion als Vertreter der Grundstückseigentümerin (Stadt Regensburg) dem Vorhaben zu.

Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich.

Es stehen dem Vorhaben somit insgesamt keine Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Insofern liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor.

5. Gesamtergebnis, Bewirtschaftungsermessen

Die Erteilung einer Erlaubnis steht, sofern Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG).

Durch die beantragte Einleitung des Niederschlagswassers sind keine schädlichen Gewässerveränderungen für das Grundwasser zu erwarten, die nicht durch die im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeglichen oder verhütet werden können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Anforderungen des Wasserrechts werden eingehalten. Insbesondere liegt kein Versagungsgrund gemäß § 57 Abs. 1 WHG vor. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG bilden für die Anforderungen an die Qualität des einzuleitenden Abwassers den kombinierten Ansatz nach Art. 10 WRRL ab, indem sowohl die Emission wie auch das Gewässer mit seinen Eigenschaften, in welches das Abwasser eingeleitet werden soll, Beurteilungsmaßstab für die Zulassung der Abwassereinleitung sein soll. Die antragsgegenständlichen Versickerungsanlagen werden betrieben, um die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Bei der Ermessensentscheidung sind darüber hinaus die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsziele für den jeweiligen Wasserkörper zu beachten.

Das beantragte Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) vereinbar. Durch die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wurde der Grundsatz der Nachhaltigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG) durch die Zuführung zum Grundwasser erfüllt. Unter Einhaltung der geforderten Auflagen wird auch der Vermeidungsgrundsatz gewahrt. Beeinträchtigungen, auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, sind nicht zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Dies gilt ebenso für die Nutzungsgrundsätze (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WHG). Das Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) steht den beantragten Benutzungen von Grundwasser durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser nicht entgegen. Die Versickerung von Niederschlagswasser steht dem Grundsatz der Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerzustandes (§ 6 Abs. 2 WHG) und der Erhaltung oder Renaturierung entgegenstehender Gründe des Allgemeinwohls (§ 6 Abs. 2 Halbsatz 2 WHG) nicht entgegen.

Die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers nach § 47 Abs. 1 WHG werden eingehalten. Gegen das Verschlechterungsverbot wird durch die beantragte Einleitung nicht verstoßen.

Anforderungen, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel aus dem Naturschutz- oder Bodenschutzrecht ergeben, werden bei Einhaltung der Auflagen durch das Vorhaben erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Vorhaben wirkt nicht nachteilig auf das Recht eines Dritten ein.

Etwaige Versagungsgründe, die gegen eine Erteilung der Erlaubnis sprechen würden, sind insgesamt nicht ersichtlich.

Unter Einhaltung der festgesetzten Anforderungen der Nummern A) 2. bis 3.12 sind keine Beeinträchtigungen für das Grundwasser, den Wasserhaushalt und für das allgemeine Wohl zu besorgen. Durch die erlaubte Benutzung werden keine schädlichen Gewässerveränderungen erwartet, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg - unteren Wasserrechtsbehörde - zustehenden Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann daher unter

Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit die beantragte widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden.

6. Notwendigkeit der Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Benutzungsbedingungen waren erforderlich und festzusetzen, um Art und Maß der Gewässerbenutzung festzulegen und um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser oder den Natur- und Bodenschutz, zu verhüten oder auszugleichen (§§ 6, 4, 5 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Nr. 1 BayWG).

Die im Bescheid unter der Nummer A) 3 genannten Auflagen stützen sich auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind notwendig, um Art und Maß der Gewässerbenutzung festzulegen und den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen und zu überwachen.

Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen und eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Die naturschutzfachlichen Auflagen werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt und beruhen auf § 7 Abs. 1 und 2 Baumschutzverordnung (BSchV) und § 44 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Höhlenbäume) sowie auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 227. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen um den Eingriff in das Grünvolumen im Stadtgebiet Regensburg auszugleichen, geschützte Bäume zu erhalten, zu sichern und auch während der Bauphase zu gewährleisten, dass sie keinen Schaden nehmen. Die Umsetzung der Auflagen erfordert ökologisches Fachverständnis, sodass eine Umweltbaubegleitung erforderlich ist.

Die Befristung der Erlaubnis (Nummer A) 2 des Bescheids) erfolgte aus Gewässerschutzgründen und beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Erlaubnis wurde auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Vorhabensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die gehobene Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (Nr. A) 3.12 des Bescheids) stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

7. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist grundsätzlich gemäß §§ 1 und 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) eine Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Von befestigten Flächen abfließendes und gesammeltes Niederschlagswasser ist nach § 2 Abs. 1 AbwAG ebenfalls Abwasser.

Betreiberin der Entwässerungsanlagen ist die Stadt Regensburg - Tiefbauamt. Die Abgabepflicht der Stadt Regensburg - Tiefbauamt - für das Einleiten von Abwasser (hier: Niederschlagswasser) aus der Kanalisation in das Grundwasser bestimmt sich nach §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG). Wird Niederschlagswasser, so wie im vorliegenden Fall, nicht mit sonstigen häuslichen oder gewerblichen Abwässern vermischt und werden die Anforderungen dieses Erlaubnisbescheides erfüllt, bleibt die Niederschlagswassereinleitung in das Grundwasser nach § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG abgabefrei.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 1 Nr. 2, Art. 5 Kostengesetz (KG). Gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG besteht Gebührenfreiheit. Die Auslagen entstanden für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.

W i t t m a n n
Oberrechtsrätin

- Anlagen:** 1 Geheft Antragsunterlagen i. R.
1 Formblatt Naturschutz
1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG und die dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisaufgaben dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind eigenverantwortlich zu beachten.
2. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Stadt Regensburg (Bauordnungsamt) vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
3. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Betreiberin vorbehalten.
4. Werden Sickeranlagen rückgebaut, ist das Aushubmaterial entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.
5. Für die geplante Errichtung der Erdwärmesonden ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt der Stadt Regensburg zu beantragen.